

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 12.03.2026

4. Abfallgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 19.02.2026 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1 Grundgebühreneinheit = 1 Punkt = € 62,00 (inkl. 10 % UST)

- a) Haushalte: Bemessungsgrundlage ist die im Haushalt lebende Zahl von Personen:
1 Person = 0,25 Punkte
- b) Zweitwohnsitze, nicht ständig bewohnte Wohnungen, Freizeitwohnsitze: Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung:
1 Wohnung bis 30 m² (Kat. 1) = 1,00 Punkt
1 Wohnung 31 – 100 m² (Kat. 2) = 1,50 Punkte
1 Wohnung über 100 m² (Kat. 3) = 2,00 Punkte
- c) Vermietung von Privatzimmern, Ferienwohnungen und Gastgewerbe: Bemessungsgrundlage sind EGW
1 EGW = 0,50 Punkte
Bei Freizeitwohnsitzen und Vermietung (Nächtigungen) muss jeweils festgestellt werden, ob primär der Charakter eines Freizeitwohnsitzes oder einer Vermietung besteht. Ein Splitting (z.B.: 1 Wohnung Verrechnung nach Vermietung und Nächtigungen und 1 Wohnung nach Freizeitwohnsitz) ist möglich.

Bei Besitzwechsel werden vorerst die Nächtigungen des letzten Jahres genommen. Es erfolgt dann allerdings eine Nachverrechnung (Berichtigung) nach den tatsächlichen Nächtigungen.
- d) Sonstige Gewerbebetriebe, Freie Berufe und öffentliche Einrichtungen:
1 Betrieb = 1,00 Punkt
Regelung bezüglich Gewerbe: Für alle Betriebe mit einem eigenen Container (Entsorgung erfolgt direkt über die Fa. Daka) wird als Höchstzahl – 10.000 Nächtigungen festgelegt
Stichtag: Personen im Haushalt: 1.5. jeden Jahres

Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte (EWG) wird die Anzahl der Nächtigungen vom Vorjahr verwendet (EWG = Anzahl der Nächtigungen: 365)

- (2) Der Restmüll – Kilopreis wird nach jährlicher Kalkulation mit den allgemeinen Gebühren festgelegt. Die Vorschreibung des tatsächlichen Restmüllgewichtes erfolgt halbjährlich im nach hinein.
 (2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Volumen und Gewicht und beträgt:

a) für die Abholung

1. Restmüllkübel	0,73,- Euro / kg
2. Müllsack 70 Liter	13,50,- Euro

b) für die Anlieferung

1. Sperrmüll

aa	1 m ³ Sperrmüll	136,00,- Euro
bb	100 kg Sperrmüll	73,00,- Euro

2. Holz

43,00,- Euro / 100 kg

(3) Biomüllgebühren (gewerblich):

Speisereste gewerblich / kg € 0,25

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils quartalsmäßig und getrennt nach Grundgebühr vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenverordnung, vom 23.12.2025, VBl. Nr. 08/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Mitterer